

WOHNUNGSVERGABERICHTLINIE DER GEMEINDE KAUNS

Anwendungsbereich

Die Richtlinien finden auf alle Wohnungen Anwendung, für welche die Gemeinde Kauns ein Vergaberecht hat.

Als Wohnungssuchende werden vorgemerkt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind

- Volljährige österreichische StaatsbürgerInnen oder EU BürgerInnen.
- Personen, bei welchen ein Wohnungsbedarf gegeben ist.

Ausschluss von Personen

Ausgeschlossen von der Vormerkung bzw. Wohnungsvergabe sind Personen,

- deren Einkommen die Einkommensgrenze der Wohnbauförderung für den geförderten Mietwohnbau des Landes Tirol überschreiten.
- die sich durch irreführende oder falsche Angaben im Erhebungsverfahren eine ihnen nicht zukommende Punktezah erschlichen haben oder erschleichen wollten. Dieser Ausschluss gilt für einen Zeitraum von vier Jahren.
- die ihnen zuzuweisende Wohnung nicht als Mittelpunkt des Lebensinteresses nützen werden.
- Personen, welche die Durchführung eines Lokalausweises zur Erhebung der Wohnverhältnisse nicht zulassen.

Bewerbungsverfahren

Personen, welche sich für eine Wohnung bewerben möchten, haben einen schriftlichen Antrag, mittels Vordruckes, bei der Gemeinde Kauns einzubringen. Als Anmeldedatum gilt der Posteingang.

Vergabeverfahren

Die Gemeindeverwaltung ist beauftragt, alle Erhebungen inklusive aller Unterlagen zur Wohnungsvergabe mittels Punktesystem dieser Richtlinie eigenständig durchzuführen. Der Vorschlag für die Vergabe erfolgt durch den Gemeindevorstand an den Gemeinderat, der im Sinne der Vergaberichtlinie vom 29.10.2020 den Beschluss über die Wohnungsvergabe fasst.

Die Gemeinde hat alle Wohnungssuchenden auf übersichtliche Weise evident zu halten. Eine Liste der Wohnungssuchenden ist jedem Mitglied des Gemeindevorstandes zur Verfügung zu stellen. Diese Liste ist vor jeder Wohnungsvergabesitzung auf den neuesten Stand zu bringen.

Wenn bei Wohnungsvergaben Bewerber die gleiche Punktezah aufweisen, wird die Reihung nach dem Datum des Wohnungsansuchens vorgenommen.

Aktualisierung

Der/die Wohnungswerber/in stimmt bei seiner Antragsstellung der Verpflichtung zu, jede Veränderung der persönlichen Lebensverhältnisse, die Einfluss auf die Punktezah haben könnten, jede Veränderung der aktuellen Wohnadresse und jede Veränderung des Familienstandes unverzüglich der Gemeinde Kauns mitzuteilen.

Vertragsverlängerung

Mindestens 6 Monate vor Ablauf des Mietvertrags muss vom Wohnungsmieter/von der Wohnungsmieterin ein Verlängerungsantrag gestellt werden.

Punktevergabe

Die Wohnungswerber erhalten im Falle einer vorliegenden Voraussetzung folgende Punkteanzahl.

Kinder, die mit dem/der Wohnungswerber/in im gemeinsamen Haushalt leben oder innerhalb von neun Monaten leben werden <ul style="list-style-type: none">- bei Schwangerschaft (Vorlage Mutter-Kind-Pass)- für jedes Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe	5 Punkte 5 Punkte
Alter 60+	2 Punkte
Ist die aktuelle Wohnung aufgrund von Krankheit, altersbedingter Gebrechlichkeit oder Behinderung schwer erreichbar	5 Punkte
Soziale Kriterien: (maximal 20 Punkte werden berücksichtigt) <ul style="list-style-type: none">- Wohnungswerber/in ist Alleinerzieher/in mit Kindern im selben Haushalt- Wohnungswerber/in mit prekären Wohnverhältnissen (kleine Wohnung <20m²/Person; Sanitärräume außerhalb der Wohnung, ..)- Der Mietzins beträgt mehr als 30% des Gesamtnettoeinkommens (unter Berücksichtigung von Wohn- und Mietzinsbeihilfe) der im Haushalt lebenden Personen- Bei familiären Gründen wie Pflege, häusliche Gewalt, Notfälle- Dem/der Wohnungswerber/in droht Wohnungslosigkeit	2 Punkte 3 Punkte 5 Punkte 5 Punkte 5 Punkte
Wohnungswerber/in übt eine ehrenamtliche Tätigkeit bei einem Verein oder einer Hilfsorganisation aus	5 Punkte
Personen die einen Bezug zur Gemeinde Kauns haben. Als Bezug reicht, dass der/die Wohnungswerber/in oder ein Elternteil von diesem/r in Kauns aufgewachsen ist, oder, dass der/die Wohnungswerber/in seit mindestens 3 Jahren mit Hauptwohnsitz in Kauns gemeldet ist oder seinen Arbeitsplatz in der Gemeinde Kauns hat.	10 Punkte

Sachliche Voraussetzung

Die Wohnungsgröße muss der Haushaltsgröße (Anzahl der im zukünftigen Haushalt lebenden Personen) in einem angemessenen Verhältnis zur Wohnnutzfläche und Raumanzahl stehen.

Ausnahmebestimmungen

In besonders gelagerten Fällen kann von den Vergaberichtlinien oder einzelnen Bestimmungen ausnahmsweise mit einstimmigem Beschluss des Gemeindevorstandes abgegangen werden.

Kein Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe einer Wohnung

Kauns, am 28.12.2020

Der Bürgermeister



Schranz Matthias
Schranz Matthias